

Exemplare, die vollkommen rechtmäßige sind, die eben kraft des von dem Autor übertragenen Rechts herausgegeben sind, nun in einem zweiten Lande, in Deutschland, mit einem Male als rechtswidrig, als verbotener Nachdruck behandelt werden sollen. Das widerspricht den Grundprinzipien des Gesetzes. Auf der andern Seite aber liegt es auf der Hand, wie sehr der Handel und Wandel dadurch erschwert wird, wie sehr der eigene Verkehr auf den Grenzen gehemmt wird, wie selbst der einzelne Reisende, der ein derartiges Verlagswerk mit sich führt, Verationen ausgesetzt ist, wie sie schon jetzt an der französischen Grenze bestehen sollen, wo auf solche angebliche oder nach dem Wortlaut des Gesetzes rechtswidrige Ausgaben gefahndet wird. Aber, meine Herren, endlich scheint mir, wenn ich so das Unprinzipielle und Gefährliche dieser Bestimmung nachgewiesen habe, auch durchaus kein praktisches Bedürfnis für dieselbe vorhanden zu sein, denn eben jetzt haben wir ja internationale Verträge. Der Componist also, der ein Werk in Frankreich herausgibt, ist geschützt gegen den Nachdruck in Deutschland, und wenn er also außerdem noch mit einem deutschen Verleger contrahirt, so geschieht es jetzt nur in der Absicht etwa, sein Werk in Deutschland ab Absatzfähiger dadurch zu machen, daß er Jemanden auf dem Markte hat, der die besonderen Bedürfnisse Deutschlands besser kennt und ein näheres Interesse für die Verbreitung hat. Den Mann aber nun zum Schutze gegen die Concurrenz mit der wirklichen Originalausgabe zu schützen, dazu scheint mir nach allem durchaus keine Veranlassung vorzuliegen, und wenn Sie dies für angemessen erachten, so ist die Ausnahmebestimmung im zweiten Alinea, da auf andere Werke als musikalische dies nicht Anwendung finden soll, gar nicht mehr nöthig, sie versteht sich von selbst. Aus diesen Gründen bitte ich um die vollständige Streichung des §. 73. und erkläre mich natürlich ebenso einverstanden mit der von dem Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig beantragten Resolution, damit ähnliche Bestimmungen künftig nicht in die internationalen Verträge kommen, wie sie leider jetzt in dem französischen Vertrage stehen.

Präsident: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Meine Herren! Man kann über das getheilte Verlagsrecht sehr verschiedener Ansicht sein, und es ist ja bekannt, daß gerade die Musikalienhändler selbst unter sich in zwei Lager getheilt sind, indem der eine Theil sagt, das getheilte Verlagsrecht muß aufrecht erhalten werden, der andere Theil sagt, es muß aufgehoben werden. Die Sache ist, wie gesagt, sehr zweifelhaft. Wollen Sie den Paragraphen streichen, so habe ich nicht viel dagegen; praktisch weiter kommen Sie damit nicht; denn diese ganze Frage des getheilten Eigenthums basiert auf den internationalen Verträgen, und so lange Sie in den internationalen Verträgen das getheilte Eigenthum haben, ist es der Praxis und dem Rechte nach da, gleichviel, ob es hier in diesem Gesetze steht oder nicht. Nun steht das getheilte Eigenthum in den internationalen Verträgen mit Frankreich, mit Belgien und, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, auch mit der Schweiz und mit Italien, also in den Verträgen mit allen Ländern, mit denen wir überhaupt literarischen Verkehr haben. So lange diese internationalen Verträge bestehen, haben Sie das getheilte Eigenthum, wonach z. B. eine französische Ausgabe nicht über die deutsche Grenze hinüber darf, wenn der Autor einem deutschen Verleger das getheilte Eigenthum übertragen hat. Also einen praktischen Zweck erreichen Sie mit der Streichung nicht; aber wie gesagt, ich lege auch keinen großen Werth darauf, wenn Sie diesen Paragraphen streichen.

Präsident: Die Discussion über §. 73. ist geschlossen. Will der Herr Referent sich äußern.

Berichterstatter Dr. Wehrenpfennig: Ich freue mich, daß der Herr Regierungscommissar erklärt hat, er lege keinen großen Werth darauf, diesen Paragraphen aufrecht zu erhalten. Die Commission hatte ihn nur stehen lassen mit Rücksicht darauf, daß die internationalen Verträge dies enthalten. Meine Herren, es ist richtig, vorläufig werden wir diese Beschränkung nicht los, es ist aber nicht gleichgültig, ob bei einer neuen Verhandlung mit Frankreich, die ja jedenfalls in einigen Jahren bevorsteht, unsere Regierung auf der Basis eines Gesetzes steht, in welchem das getheilte Eigenthum wiederum fixirt ist, oder ob man sich darauf berufen kann, daß der Reichstag diesen Paragraphen gestrichen hat, und daß er ausdrücklich die Forderung gestellt hat, sich auf Beschränkungen der freien Concurrenz, wie sie sich in dem jetzigen preussisch-französischen Literatur-Vertrage finden, nicht wieder zuzulassen. Deswegen habe ich mir erlaubt eine Resolution vorzuschlagen, und bitte um Ihre Unterstützung. Der §. 7. des Vertrages von 1862, um den es sich handelt, lautet folgendermaßen:

Wenn der Urheber eines in Artikel 1. bezeichneten Werkes, (d. h. aller Werke, literarischer sowohl wie musikalischer oder was sie sonst sein mögen) das Recht zur Herausgabe einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben eines solchergestalt herausgegebenen Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildungen angesehen und behandelt werden.

Nach dieser Bestimmung, meine Herren, darf also bei getheiltem Bücher-

verlage kein Exemplar des französischen Verlegers nach Deutschland und kein Exemplar des deutschen Verlegers nach Frankreich kommen. Ja, die Sache geht noch weiter, wenn einer von uns etwa von Guizot oder einem andern französischen Schriftsteller die Originalausgabe haben will, die in Paris erscheint, weil sie vielleicht besser ist als die deutsche, und er beauftragt seinen hiesigen Buchhändler, ihm diese Ausgabe kommen zu lassen, so wird er Veranlasser zur Uebertretung des Gesetzes, denn die Bestellung des französischen Buchs ist verboten, und der Buchhändler, der den Auftrag erfüllt, verfällt der Strafe. Diese über alles Maß hinausgehende Bestimmung ist nun allerdings im praktischen Leben nicht durchgeführt und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir keine Grenzcontrolle haben; wenn französische Bücher zu uns herüberkommen, kümmert sich bei unsern Grenzämtern kein Mensch darum, keiner sieht nach, es kommt alles herein. Umgekehrt, wenn deutsche Sachen nach Frankreich gehen, dann wird auf das genaueste controlirt; ja, wenn Jemand Bücher durch Frankreich durchschickt — wenn z. B. eine Familie, die in Amerika wohnt — deutsche Bücher durch Frankreich hindurchgehen läßt und sie hat vergessen transito auf die Sendung zu schreiben, so werden solche bloß durchgehende Bücher in Frankreich confiscirt. Meine Herren, wie bei den meisten Verträgen, die wir mit Frankreich bisher geschlossen haben, so ist auch bei diesem Literaturvertrag der Löwenantheil auf französischer Seite gewesen.

(Hört!)

Wir haben uns eine solche Beschränkung der Concurrenz auslegen lassen, während thatsächlich nur die Franzosen die Controlle haben und üben, durch welche sie sich gegen uns absperrern können.

Präsident: Ich bringe den §. 73. und demnächst die Resolution des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig zur Abstimmung. Die Verlesung des Paragraphen wird mir wohl erlassen. — Diejenigen Herren, die dem §. 73. in der Fassung der Commissionsvorlage zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist nicht angenommen. —

Die Resolution des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

bei Abschluß resp. Erneuerung von Literaturconventionen mit dem Auslande Beschränkungen der freien Concurrenz, wie sie der Artikel VII. des preussisch-französischen Vertrags vom 2. August 1862 in Betreff des sogenannten getheilten Verlagsrechts enthält, jedenfalls beseitigen zu wollen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dieser Resolution zustimmen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —

Auf §. 74. bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Dettler, von dem ich nicht weiß, ob ihn der Abgeordnete Dr. Bähr zurückgezogen hat. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Der Antrag ist durch meine Vermittelung seitens des Herrn Dettler eingebracht und durchaus nothwendig, er wird daher aufrecht erhalten.

Präsident: Der Herr Bundescommissarius hat das Wort.

Bundescommissarius Geheimer Oberpostrath Dr. Dambach: Meine Herren! Ich bitte Sie doch, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dettler abzulehnen. Seien wir nicht kleinlich darin. Die Sache liegt so: der §. 74. statuirt, daß diejenigen Werke, die im früheren deutschen Bunde erschienen sind, denselben Schutz genießen sollen, wie Werke in Norddeutschland, vorausgesetzt nur, daß man unsern norddeutschen Werken in Oesterreich und Süddeutschland denselben Schutz auch wieder gewährt, wie den dort erschienenen Werken. Jetzt verlangt der Herr Abgeordnete Dettler, daß eine Zusatzbestimmung komme, nach welcher der Schutz nicht länger gewährt wird, als in dem Heimathlande des Werkes. Also beispielsweise ein Werk, welches in Wien erschienen ist, soll den Schutz unseres heutigen Gesetzes in Norddeutschland genießen; wenn aber in Oesterreich die Schutzfrist ein paar Jahre kürzer ist, so soll das Werk auch in Norddeutschland nur während der kürzeren Frist geschützt werden. Das ist wirklich eine kleinliche Bestimmung, und die Bayern haben in ihrem neuen Gesetz unseren norddeutschen Werken diese kleinlichen Beschränkungen nicht auferlegt. Sie sagen einfach, ein Werk, das im Norddeutschen Bunde erscheint, wird behandelt, wie ein einheimisches, vorausgesetzt, daß in Norddeutschland unser bayrisches Werk als ein schutzberechtigtes angesehen wird. Lassen Sie uns diesen Grundsatz einfach auch hier aufrecht erhalten und sagen, daß ein Werk, das in Süddeutschland und in Oesterreich erschienen ist, in Norddeutschland auch vollkommen wie ein einheimisches Werk angesehen wird, vorausgesetzt, daß die Süddeutschen und Oesterreicher auch unsere in Norddeutschland erschienenen Werke ebenso schützen, wie die eigenen.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Wehrenpfennig: Daß die Bayern das im Jahre 1865 gethan haben, hat den sehr natürlichen Grund, daß damals die gemeinsame Bundesgesetzgebung da war. Da konnten sie auf den Gedanken der materiellen Reciprocität gar nicht kommen. Seit 1866 ist der Norden abge-